



## Anordnung

der

### Ersatzwahl von zwei Gemeinderatsmitgliedern

- **Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin sowie**
  - **Bauverwalter oder Bauverwalterin**
- für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024**
- 

Gestützt auf:

- *Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988*
- *Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004*
- *Gemeindeordnung Ettiswil vom 15. Mai 2007*

erlässt der Gemeinderat folgende Wahlanordnung:

1. Am **Sonntag, 26. September 2021** findet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl von zwei Gemeinderatsmitgliedern, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin sowie Bauverwalter oder Bauverwalterin für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024 im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.

#### 2. **Wahlverfahren**

Die Ersatzwahl erfolgt an der Urne, es sei denn, es kommt eine stille Wahl zustande (vgl. Ziffer 4).

Kandidatenlisten werden amtlich beschafft, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens **Montag, 09. August 2021, 12.00 Uhr** bei der Gemeindekanzlei Ettiswil eintreffen. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich die Wahlannahme zu erklären. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 03. September 2021 zugestellt.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für diese gelten folgende Anforderungen:

**Format A6, Recycling-Set, 80 gr, recycling-weiss/Antalis**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ettiswil können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindeprä-

sidentin gegen Vergütung von Fr. 3.-- pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 12. August 2021 bei der Gemeindekanzlei Ettiswil zu erfolgen.

### **3. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 21. September 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

### **4. Stille Wahl**

Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 09. August 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Ettiswil eintreffen.

Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens eine Kandidatur als Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin sowie eine Kandidatur als Bauverwalter oder Bauverwalterin eingereicht, so ist die vorgeschlagene Person unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Die Einreichungsstelle stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt.

### **5. Urnenwahl**

Die Urnenzeit ist festgelegt auf **Sonntag, 26. September 2021, 10.30 - 11.30 Uhr**, in der Schalterhalle der Gemeindekanzlei, 1. OG, Surseestrasse 5, Ettiswil.

Die briefliche Stimmabgabe ist nach Erhalt des Stimmmaterials zulässig. Das Rücksendecouvert kann dem Stimmregisterführer überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle (Gemeindekanzlei) gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden. Das Rücksendecouvert muss vor Ende der letzten Urnenzeit bei der Einreichungsstelle oder beim Urnenbüro eintreffen.

Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, die vorzeitige Stimmabgabe (brieflich) beim Stimmregisterführer während den ordentlichen Bürozeiten der Gemeindekanzlei vorzunehmen.

Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das Stimmregister bei der Gemeindekanzlei einsehen.

### **6. Zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 31. Oktober 2021 statt.

### **7. Publikation**

Dieser Beschluss wird im Anschlagkasten der Gemeinde Ettiswil veröffentlicht.

Ettiswil, 24. Juni 2021

**GEMEINDERAT ETTISWIL**